Satzung des Vereins „Dorfbackofen Guttenburg / Kraiburg“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Dorfbackofen ***Guttenburg*** Kraiburg“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“.
(2) Der Sitz des Vereins ist Kraiburg am Inn
(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung ***(§§ 51 ff AO).***
(2) Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde sowie des traditionellen Brauchtums im ländlichen Raum.
- ***Die Erhaltung, Pflege und der Betrieb des dörflichen Backhauses in Wegen2 als historisches Kulturgut, sowie von denkmalgeschützten Kulturgütern als Zeugnis der regionalen bäuerlichen Geschichte.***
- Die Bewahrung und Weitergabe des traditionellen, historischen Handwerks des Holzofen-Brotbackens an die Öffentlichkeit und an die nachfolgenden Generationen.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Die fachgerechte Neuerrichtung, und Pflege des Backofens nach historischem Vorbild unter Beachtung des Denkmalschutzes.
- Die Durchführung von öffentlichen, traditionellen Backtagen (Dorfbacken), an denen Bürgerinnen, Bürger sowie Gäste aktiv teilnehmen können.
- ***Die Organisation dörflicher Kulturveranstaltungen rund um den Backofen, um die Kommunikation und das Zusammenleben in der Gemeinschaft zu stärken***
- Die Organisation von Vorführungen und Bildungsangeboten für Schulen, Kindergärten und Interessierte, um das Wissen über die historische Lebensmittelherstellung lebendig zu halten.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(4) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins ***unterstützen.***(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, beu juristischen Personen mit dem Erlöschen. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.